

Sportstättenbenutzungsordnung

1. Mit der Inanspruchnahme und Nutzung der Sportstätte wird diese Ordnung anerkannt.

2. Pflichten des Nutzers

Der "Nutzer" hat dafür zu sorgen, dass

- Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet ist und Lärm auf dem Gelände der Sportstätte unterlassen wird
- andere Nutzer nicht gestört werden
- Geräte nach der Benutzung wieder an ihren Plätzen abgestellt werden
- die Sportstätte nur mit solchen Sportschuhen genutzt wird, die ausschließlich in der Sportstätte getragen werden und als Hallenschuhe geeignet sind
- in der Sporthalle nur solche Ballspiele ausgeübt werden, die von der Stadt als Hallenspiele zugelassen sind
- in der Sportstätte weder geraucht noch Alkohol zu sich genommen wird
- jeweils vor der Nutzung die Sportstätte und Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit überprüft und dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden
- Unbefugten kein Einlass in die Sportstätte gewährt wird
- die Aufsichtsperson /der Übungsleiter die Verantwortung für das Öffnen und Schließen der Sportstätte übernimmt
- die Sportstätte ordnungsgemäß zu verlassen ist , d.h. Wasser, Lüftung, Licht etc. ist abzustellen bzw. auszuschalten
- Besucher sich nur in dem für sie ausgewiesenen Bereich aufhalten.
Sie unterliegen allen Bestimmungen der Sportstättenbenutzungsordnung.
- bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften befolgt und Auflagen der Stadt Koblenz beachtet werden
- die Sportstätte über die mitgeteilte zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus nicht benutzt wird
- Flure und Gänge während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sind

3. Hausrecht

Der/die Schulleiter/in, der Hausmeister, Hallenwart oder sonstige Aufsichtspersonen der Stadt Koblenz haben jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen. Sie sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte zu kontrollieren. Ihren Weisungen zur Einhaltung der Sportstättenbenutzungsordnung ist Folge zu leisten.

4. Haftung

- a. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Koblenz an der Sportstätte, an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- b. Die Vereine, Sportler und Besucher nutzen die Sportstätte einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtung auf eigene Gefahr.
- c. Der Nutzer stellt die Stadt Koblenz von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte, Räume und Geräte sowie dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, der Anspruch beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten der Bediensteten der Stadt Koblenz. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Koblenz oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

In Vertretung:

Muscheid
Bürgermeister
- Sportdezernent -

In Vertretung:

Knopp
Beigeordneter
- Kulturdezernent -